

Unter Beleidigung des Klägers: „Wissen Sie, was Sie in meinen Augen sind Herr Kießler? Ein Heuchler!...

-führt der Beklagte über Seiten hinweg weiter aus, dass der Kläger angeblich seine im Dienst erworbene Erfahrung strafrechtlich eingesetzt habe (Seite 14); wiederum, dass er Urkundenfälschungen begangen habe (Seite 21 ff.)

Beweis: - Auszug aus der Internetseite „Taubenfreundschaft.de, Anlage **K6**

-Inaugenscheinnahme des Gerichts

-Auszug „youtube“ vom 10.09. & 20.09.2025, Anlage **K7**

-Update – Aufforderungen zur öffentlichen Stellungnahme von Lothar Kießler, (Auszug Seite 11,14 u. 21ff.), Anlage **K8**

Der Kläger sah sich infolge gezwungen, jedenfalls bislang auch verschiedene Strafanzeigen gegen den Beklagten, so vom 08.09.2025, 10.09.2025 und 15.09.2025 zu erstatten, die hier auch zum Gegenstand des Vortrages gemacht werden.

Beweis: - Strafanzeigen vom 08.09; 10.09. u. 15.09.2025, Anlage **K9**

Der Kläger ließ den Beklagten so dann mit anwaltlichem Schreiben vom 29.09.2025 abmahnen und auffordern, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum 15.10.2025 abzugeben. Trotz Fristsetzung reagierte der Beklagte nicht entsprechend. Vielmehr setzte er die streitgegenständlichen Veröffentlichungen fort - und hält die beanstandeten Inhalte weiterhin öffentlich abrufbar.

Beweis: - Schriftsatz des Unterzeichnenden vom 29.09.2025, Anlage **K10**

Der Beklagte nutzt auch seinen Facebook – Account um seine rechtswidrigen Inhalte und Darstellungen öffentlich zu verbreiten (so vgl. z.B. screenshot v. 02.11.2025). Aussagekräftig für sein Verhalten und seine weitere Verfahrensweise - auch in Bezug auf seine Internetseite - ist insoweit auch hier die Ansage des Beklagten:

„Es wird nicht ein einziger Text verschwinden, eher im Gegenteil.... Hiermit wird jeder anwaltlichen Unterlassungserklärung und auch jeder gerichtlichen Aufforderung zum Löschen der Webseite widersprochen....wir gehen da durch, wie ein Panzer...“

Beweis: - screenshot vom 02.11.2025, Anlage **K11**

Der Beklagte ist ersichtlich nicht gewillt, die unwahren Behauptungen und Beschuldigungen, hier insbesondere zur Person des Klägers zu unterlassen / zu beseitigen.

2.

Das Verhalten des Beklagten verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, seinem Recht auf Ehre sowie auf informationelle Selbstbestimmung.

Anwaltskosten – obwohl die Beweislage gegen seinen Mandanten gerade erst öffentlich wurde. Ich werde mich nicht einschüchtern lassen. Die Wahrheit bleibt die Wahrheit!

Es wird gefordert:

- Anspruch auf Unterlassung nach § 823 BGB i.V.m. Art. 1 und 2 GG

Dieser Anspruch besteht bei unwahren Tatsachenbehauptungen - nicht bei Meinungsäußerung!

Ich sehe weiterhin keinerlei gebrachten beweise, dass irgendetwas meiner geäußerten Meinung, oder meiner vielen eingereichten Dokumentationen, welche meine Verdachtsmomente klar stützen, widerlegt und damit eine Unterlassungserklärung rechtfertigen! Wie bereits am Anfang geschrieben, bin ich der festen Überzeugung, dass alles was hier geschrieben und im Video gesagt wurde, die Wahrheit ist! Im Video hat die Einschätzung der Straftaten eine KI gemacht und dies wurde deutlich so gesagt!

Ich habe mit meinem Beweisdossier eine Sachverhaltsgrundlage geschaffen und lediglich zulässige Verdachtsäußerung getroffen!

Ich bin auf jede Anzeige von Herr Kießler eingegangen! - Ich sehe noch kein Urteil, kein eindeutiger Rechtsverstoß der festgestellt wurde.

Aus meiner Sicht konstruiert das Schreiben von Anwalt Michael Tittel eine Gesamtverantwortung für meine öffentlichen Aussagen, obwohl nicht erkennbar ist, dass sie rechtswidrig waren! Ich habe bereits vor Erhalt des Schreibens zur öffentlichen Stellungnahme mit Fristsetzung zum 18.10.2025, aufgefordert und halte an dieser Aufforderung nun sogar noch deutlicher fest, denn dies ist ein Versuch zur gütlichen Klärung und Wahrheitsfindung!

Bis dahin sehe ich meine hier gemachten Meinungsäußerungen und Verdachtsäußerung aus rechtens und sollten diese durch Sie nachgewiesen werden und falsch sein, haben Sie mit meinem Angebot zur öffentlichen Klärung, in der dann auch die von Ihnen eingereichten Beweise öffentlich dokumentiert!

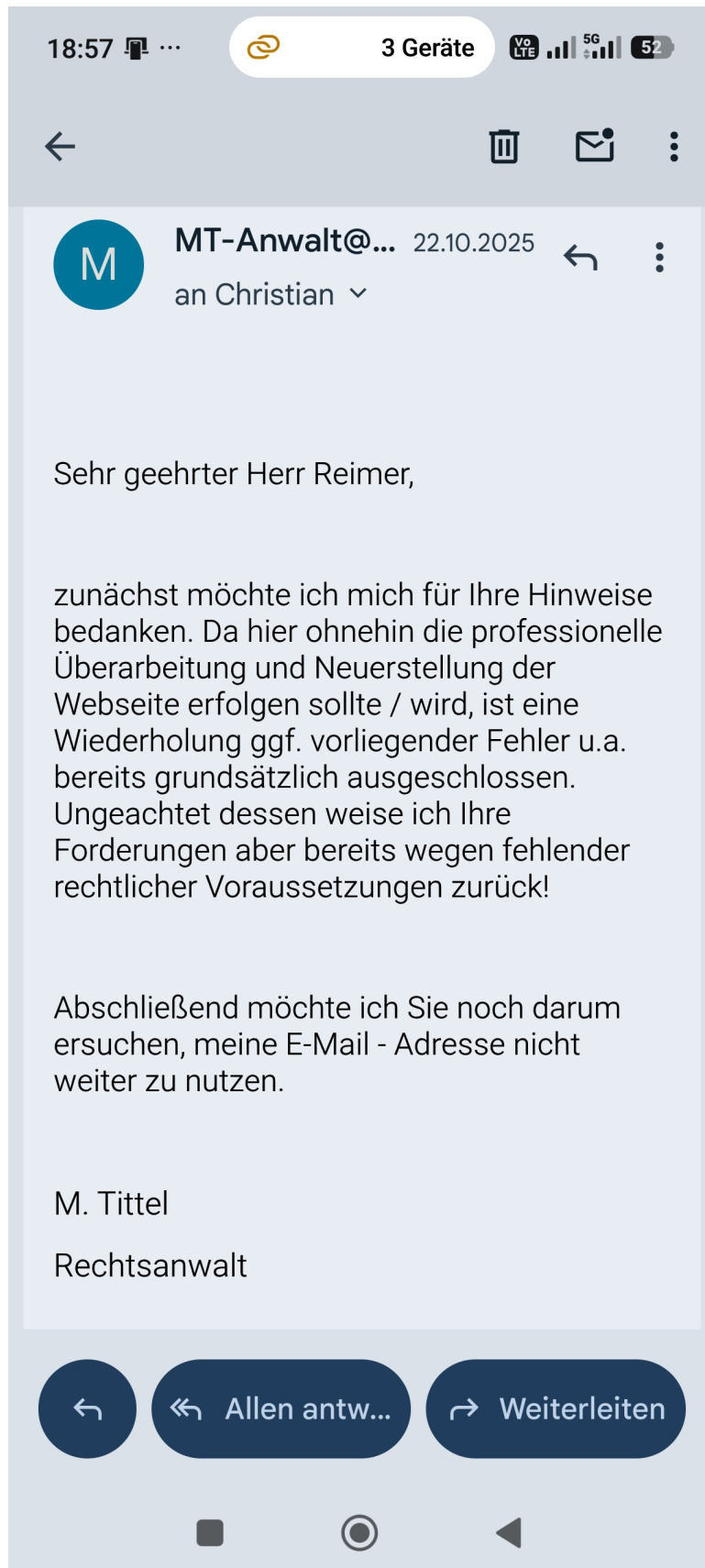
Daher hier vorab meine Antwort an den Anwalt, diese geht zeitnah ebenfalls per einschreiben an Ihn zurück und wie bereits mehrrfach erwähnt, sind wir in der Eskalationsstufe rot, dies bedeutet, dass ich jeden nur möglichen rechtlichen Schritt nutze um solche Angriffe gegen mich abzuwehren und daher bleibt es hier natürlich nicht nur bei der Antwort an den Anwalt, sondern ergibt wieder neue Möglichkeiten merkbar drauf zu reagieren.

Das wird hier nachdem es erledigt ist auch veröffentlicht!

Schreiben an Herr Kießler Anwalt als PDF

**Schreiben an Herr Kießler Anwalt als PDF: → Antwort Kießler Anwalt v2.pdf
UPDATE 07.10.2025 19:19 Uhr! (von Sentinel vorlesen lassen?)**

Alles *kusiv* geschriebene sind keine Aussagen von mir!



Michael Tittel
Rechtsanwalt
Charlottenstr. 3
12683 Berlin

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Berlin, 07.10.2025

Ihre "Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung" vom 29.09.2025 – Ihre AZ: 2025/00226-MT, eingegangen am 07.10.2025

Sehr geehrter Herr Tittel,
Ihr Schreiben vom 29.09.2025 habe ich zur Kenntnis genommen und weise Ihre Forderung in sämtlichen Punkten entschieden zurück.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt unwahre Tatsachen über Ihren Mandanten verbreitet. Die im Raum stehenden Aussagen stützen sich auf belegbare Dokumente, Zeugenaussagen und objektive Anhaltspunkte, die sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Familiengericht vorgelegt wurden.

Es handelt sich – wie Sie selbst einräumen – um eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer gescheiterten Ehe, bei der Ihr Mandant nachweislich wiederholt als aktiver Beteiligter und Unterstützer aufgetreten ist. Die öffentliche Diskussion darüber beruht auf meiner grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG sowie dem berechtigten öffentlichen Interesse an dem Fall.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass ich keinerlei Vertrag mit Ihnen oder Ihrem Mandanten eingegangen bin. Eine Zahlungsverpflichtung aus dem RVG ergibt sich daher nicht. Ihr Honorar ist nicht von mir zu tragen.

Die von Ihnen gesetzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betrachte ich als gegenstandslos. Einer strafbewehrten Unterlassungserklärung werde ich nicht zustimmen.

Sollte Ihr Mandant dennoch gerichtliche Schritte einleiten, sehe ich dem gelassen entgegen und werde in diesem Fall umfassend Beweise vorlegen sowie die Öffentlichkeit informieren.

Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass Ich – in dem Bestreben, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten – **öffentlich und nachweislich** sowohl Herrn Kießler als auch Frau Reimer **die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Raum stehenden Vorwürfen** eingeräumt hat.

Diese Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme wurde **am 05.10.2025 veröffentlicht** und beinhaltet eine **Frist bis zum 18.10.2025**, innerhalb derer sich Herr Kießler durch eine sachliche Gegendarstellung, Beweise oder eine formelle Gegenversion zu den dokumentierten Fälschungsvorwürfen äußern konnte.

Bis zum heutigen Tag blieb diese Möglichkeit **ungenutzt**.

Sollte Ihr Mandant künftig beabsichtigen, sich durch anwaltliche Schriftsätze gegen die dokumentierten Hinweise und Analysen zur Wehr zu setzen, **so erwarten wir zunächst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorwurf der Dokumentenmanipulation**, statt bloßer pauschaler Zurückweisungen oder juristischer Drohgebärden. Eine Beteiligung an der **objektiven Wahrheitsfindung** ist jederzeit willkommen – **sie erfordert jedoch mehr als Schweigen und Androhung kostenpflichtiger Verfahren**.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer